

Material 1

„Unsere unveräußerlichen Menschenrechte“. Die 13 Offenburger Forderungen vom 12. September 1847

Unsere Versammlung von entschiedenen Freunden der Verfassung hat stattgefunden. Niemand kann derselben beigewohnt haben, ohne auf das Tiefste ergriffen und angeregt worden zu sein. Es war ein Fest männlicher Entschlossenheit, eine Versammlung, welche zu Resultaten führen muss. Jedes Wort, was gesprochen wurde, enthält den Vorsatz und die Aufforderung zu tatkräftigem Handeln. Wir nennen keine Namen und keine Zahlen. Diese tun wenig zur Sache. Genug, die Versammlung, welche den weiten Festsaal füllte, eignete sich einstimmig die in folgenden Worten zusammengefassten Besprechungen des Tages an:

Die Forderungen des Volkes in Baden

I. Wiederherstellung unserer verletzten Verfassung

Art.1. Wir verlangen, dass sich unsere Staatsregierung lossage von den Karlsbader Beschlüssen vom Jahre 1819, von den Frankfurter Beschlüssen von 1831 und 1832 und von den Wiener Beschlüssen von 1834. Diese Beschlüsse verletzen gleichmäßig unsere unveräußerlichen Menschenrechte, wie die deutsche Bundesakte und unsere Landesverfassung.

Art. 2. Wir verlangen Preßfreiheit; das unveräußerliche Recht des menschlichen Geistes, seine Gedanken unverstümmelt mitzuteilen, darf uns nicht länger vorenthalten werden.

Art. 3. Wir verlangen Gewissens- und Lehrfreiheit. Die Beziehungen des Menschen zu seinem Gott gehören seinem innersten Wesen an, und keine äußere Gewalt darf sich anmaßen, sie nach ihrem Gutdünken zu bestimmen. Jedes Glaubensbekenntnis hat daher Anspruch auf gleiche Berechtigung im Staat. Keine Gewalt dränge sich mehr zwischen Lehrer und Lernende. Den Unterricht scheidet keine Konfession.

Art. 4. Wir verlangen Beeidigung des Militärs auf die Verfassung. Der Bürger, welchem der Staat Waffen in die Hand gibt, bekräftige gleich den übrigen Bürgern durch einen Eid seine Verfassungstreue.

Art. 5. Wir verlangen persönliche Freiheit. Die Polizei höre auf, den Bürger zu bevormunden und zu quälen. Das Vereinsrecht, ein frisches Gemeindeleben, das Recht des Volks, sich zu versammeln und zu reden, das Recht des Einzelnen, sich zu ernähren, sich zu bewegen und auf dem Boden des deutschen Vaterlandes frei zu verkehren, seien hinfüro ungestört.

II. Entwicklung unserer Verfassung

Art. 6. Wir verlangen Vertretung des Volk beim deutschen Bund. Dem Deutschen werde ein Vaterland und eine Stimme in dessen Angelegenheiten. Gerechtigkeit und Freiheit im Inneren, eine feste Stellung dem Ausland gegenüber gebühren uns als Nation.

Art. 7. Wir verlangen eine volkstümliche Wehrverfassung. Der waffengeübte und bewaffnete Bürger kann allein den Staat stützen. Man gebe dem Volk Waffen und nehme von ihm die unerschwingliche Last, welche die stehenden Heere ihm auferlegen.

Art. 8. Wir verlangen eine gerechte Besteuerung. Jeder trage zu den Lasten des Staats nach Kräften bei. An die Stelle der bisherigen Besteuerung trete eine progressive Einkommensteuer.

Art. 9. Wir verlangen, dass die Bildung durch Unterricht allen gleich zugänglich werde. Die Mittel dazu hat die Gesamtheit in gerechter Verteilung aufzubringen.

Art. 10. Wir verlangen Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen Arbeit und Kapital. Die Gesellschaft ist schuldig, die Arbeit zu heben und zu schützen.

Art. 11. Wir verlangen Gesetze, welche freier Bürger würdig sind und deren Anwendung durch Geschworenengerichte. Der Bürger werde von dem Bürger gerichtet. Die Gerechtigkeitspflege sei die Sache des Volks.

Art. 12. Wir verlangen eine volkstümliche Staatsverwaltung. Das frische Leben eines Volks bedarf freier Organe. Nicht aus der Schreibstube lassen sich seine Kräfte regeln und bestimmen. An die Stelle der Vielregierung der Beamten trete die Selbstregierung des Volks.

Art. 13. Wir verlangen Abschaffung aller Vorrechte. Jedem sei die Achtung freier Mitbürger einziger Vorzug und Lohn.

Offenburg, 12. September 1847.

(GLA Karlsruhe)

Material 2

„Die nachstehenden Grundrechte sollen gewährleistet sein“. Aus der Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849

Bereits am 27. Dezember 1848 werden die Grundrechte vor Abschluss der Verfassungsberatungen als Gesetz verkündet. Damit gibt es zum ersten Mal einen umfangreichen Grundrechtskatalog in der deutschen Demokratiegeschichte. Dieser verpflichtet den Staat, elementare Rechtsstaatsprinzipien (Schutzrechte) und politische Teilhaberechte ebenso zu gewährleisten wie das Recht auf Bildung als Voraussetzung demokratischer Willensbildung. Er dient der Weimarer Reichsverfassung (1919) ebenso als Vorbild wie dem Grundgesetz der Bundesrepublik (1949).

Abschnitt VI: Die Grundrechte des deutschen Volkes (1848)

§130 Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können. [...]

Artikel II.

§137 Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetz gleich. [...] Die Wehrpflicht ist für alle gleich: Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III.

§138 Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, nur geschehen in Kraft eines richterlich, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muss im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeibehörde muss jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Kautions- oder Bürgschaft aus der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nötigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugtuung und Entschädigung verpflichtet. [...]

§139 Die Todesstrafe [...] sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§140 Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Beteiligten zugestellt werden soll,
2. im Falle der Verfolgung auf frischer Tat, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,

3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet. [...]

§141 Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf [...] nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Beteiligten zugestellt werden soll.

§142 Das Briefgeheimnis ist gewährleistet. [...]

Artikel IV.

§143 Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Pressefreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden. [...]

Artikel V.

§144 Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. [...]

§146 Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun. [...]

Artikel VI.

§152 Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§153 Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben. [...]

§155 Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. [...]

§157 Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewebesschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§158 Es steht einem jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§159 Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden. [...]

Artikel VIII.

§161 Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§162 Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden. [...]

Artikel IX.

§164 Das Eigentum ist unverletzlich. [...]

§173 Die Besteuerung soll so geordnet werden, dass die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§174 Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. [...]

§175 Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. [...]

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden. [...]

§177 Kein Richter darf, außer durch Urteil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluss erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluss in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§178 Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§179 In Strafsachen gilt der Anklageprozess.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urteilen.

§180 Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§181 Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und voneinander unabhängig sein. [...]

§182 Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu. [...]

Artikel XII.

§186 Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§187 Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie – wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich – das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§188 Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege. [...]

(Reichsgesetzblatt 1849)

Material 3

„Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen“. Aus der Verfassungsurkunde des Landes Baden vom 22. August 1818

§ 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet. Die großherzoglichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.

§ 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Konfessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche. [...]

§ 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet, mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesakte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militärdienstpflicht.

§ 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlagen und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß reguliert werden.

§ 12. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugsfreiheit, wird als ein Bestandteil der Verfassung angesehen.

§ 13. Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§ 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen. [...]

§ 15. Niemand darf in Kriminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängnis festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen. [...]

§ 17. Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

§ 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottes Verehrung des gleichen Schutzes.

§ 19. Die politischen Rechte (der drei christlichen Religionsteile) sind gleich.

§ 20. Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§ 21. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigentümlichen Gütern und Gefallen oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben. [...]

§ 23. Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogtum angehörigen, ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandteil der Staatsverfassung.

§ 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom Heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantiert.

§ 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Witwenkasse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen und unter den Schutz der Verfassung gestellt sein.

(aus: Staats- und Regierungsblatt 1818, S. 101ff.)

Material 4

Der Kampf um den Rechtsstaat

„Die jüngere Generation heute kann es kaum begreifen“. Aus den Lebenserinnerungen von Karl Heinrich Schaible aus Offenburg (1895).

9 Monate Einzelhaft (1847) ruinieren die Gesundheit des 23jährigen Medizinstudenten aus Offenburg, Karl Heinrich Schaible, der 1846 „Preisturner des großen Heilbronner deutsch-nationalen Turnfestes“ ist¹. Rückblickend berichtet er über die politische Strafjustiz in Baden zur Jahreswende 1847/48:

Ich trieb, wie alle anderen, neben dem Fachstudium auch noch Politik, war Korrespondent freisinniger Blätter, wie die *Mannheimer Abendzeitung*, ferner *Struves Zuschauer* und die *Konstanzer Seebblätter* von Fickler. Als ein sehr eifriger Turner, ein Preisturner des großen Heilbronner Turnfestes 1846, als eifriger Politiker hatte ich, wie viele andere, die Augen der Polizei auf mich gezogen. Ich verteilte, was andere auch taten, Flugschriften [...], ja, ich wagte es, solche unter Courvert per Post zu versenden. Im *Cabinet noir* der Post aber öffnete man meine Sendungen und Briefe und auf der Heimreise, nicht in Heidelberg, wo man sich wohl vor den Turnern fürchtete, verhaftete mich die Polizei in Rastatt, wo ich einen Freund besuchte und führte mich als Staatsverbrecher in das Gefängnis ab. [...]

Die jüngere Generation heute kann kaum begreifen, wie damals jugendliche Begeisterung für deutsche Einheit zum Staatsverbrechen gestempelt werden konnte, das mit Zuchthaus bestraft wurde.

In Rastatt hielt man mich neun lange Monate, während des schönen Sommers 1847, hinter Schloss und Riegel, in einer engen, dunklen Zelle, in der sich nicht lange vorher ein Gefangener aus Verzweiflung erhängt hatte. Durch das kleine Licht- und Luftloch nahe an der Decke drangen mephitische [= beißende] Düfte in die Zelle, denn unmittelbar unterhalb lagen die kaum verdeckten Abtrittsgruben [= Klogruben] des Gefängnisses. Wie man mir offen erklärte, steckte man mich in die schlechteste Zelle des Gebäudes mit der Absicht, mich „weich zu machen“, mich zum Geständnis, zur Angabe von Verschworenen zu zwingen [...]. „Wenn ich gestände“, sagte man mir, „erhielte ich ein schönes Zimmer und bald die Freiheit“. Da ich aber nun nicht gestand, so verschärfte man meine Haft. Das war, in den Augen der Beamten, keine Tortur.

Das ganze Untersuchungsverfahren, das sog. Verhör, war geheim, von einem Beamten geführt, wobei ein Schreiber meine Antworten niederschrieb. Damals war die Justiz noch nicht getrennt von der Verwaltung, und die Untersuchungsbeamten gehörten auch der Verwaltung an. Das Hofgericht und Oberhofgericht basierten lediglich ihre Urteile auf die Berichte des Untersuchungsbeamten, wussten und sahen nichts vom Angeklagten. Meine Verhöre währten viele Wochen, und jedes dauerte viele Stunden. Der Untersuchungsbeamte stellte mir eine Anzahl vorher niedergeschriebener Fragen, darauf berechnet mich zu verwickeln, irre zu leiten. Ein solches Verhör war im höchsten Grade erschöpfend. [...]

So verstrichen neun lange Monate, und nach und nach ward die Gesundheit meines sonst so kräftigen Turnerkörpers untergraben. Meine Leber vergrößerte sich, es stellte sich

¹ Karl Heinrich Schaible (1824-1899) muss während der Revolution 1848/49 aus Offenburg fliehen. Überwacht und verfolgt von Polizeispitzeln schließt er seine medizinische Ausbildung in Paris ab und emigriert 1853 nach England. Er wird britischer Staatsbürger und macht dort eine glänzende Karriere als Arzt und Dozent. 1861 spricht ihn die badische Regierung vom Vorwurf des Hochverrats frei. Schaible führt danach über seinen Anwalt Gustav Ree einen 10jährigen Prozess gegen die badische Regierung, indem der Streit um die Vermögensbeschlagnahme mit einer Vergleichszahlung von 7000 fl. endgültig beigelegt wird. Erst 1883 kehrt er im Alter von 59 Jahren als britischer Staatsbürger nach Baden zurück.

eine eiternde Augenentzündung ein, Leiden, die mir jahrelang nachgingen und bis heute nicht gänzlich verschwunden sind. Der Gefängnisarzt, ein teilnehmender Mann, begann für meine Gesundheit ernste Sorgen zu hegen und verfasste einen energischen Bericht an das Oberamt. Infolge seines Berichts beschloss man mir zu erlauben, provisorisch mein väterliches Haus in Offenburg zu beziehen gegen Handgelübde mich auf jede Vorladung zu stellen und gegen eine Kautions von 4000 fl. von seiten meines Vaters. So kehrte ich gebrochen, nicht an Geist aber am Körper, unter mein väterliches Dach zurück.

Es war dies im November 1847. Inzwischen waren die Akten meiner Untersuchung, deren Inhalt mir völlig unbekannt sein musste, an das Hofgericht abgegangen. Im Januar 1848, als ich infolge der mir in meiner Haft zugezogenen Leiden krank im Bette lag, erschien ein Beamter des Oberamtes Offenburg vor meinem Bette und las mir das Urteil des Hofgerichts vor. Das Gericht verurteilte mich zu einem Jahr Arbeitshaus wegen „entfernten Versuchs von Hochverrat“. [...] Der Beamte riet mir, gegen mein Urteil an die Gnade des Großherzogs zu appellieren. Ich hingegen sprang aufgeregt im Bette auf und rief: „Ich appelliere an das Oberhofgericht“. [...] Infolge der Gärung im Land fand es die badische Regierung für ratsam, im März eine allgemeine Amnestie für politische Vergehen zu verkünden. So ward ich wieder frei. Aber an den Folgen der Haft hatte ich noch lange zu leiden.

(aus: Karl Heinrich Schaible (1895) *37 Jahre aus dem Leben eines Exilierten. Ein flüchtiges Lebensbild*. Stuttgart, S. 5ff.)

Material 5

Der Kampf um den Rechtsstaat

„Feste Garantien verlangen“. Aus der Begründung von Lorenz Brentano zum Antrag auf richterliche Unabhängigkeit

Vor dem Hintergrund der großen Strafrechtsreformen in Baden kommt es im Landtag zum wiederholten Male zu einem Antrag an den Großherzog, ein Gesetz über die Unabhängigkeit der Richter zu erlassen. Der spätere Regierungschef der ersten Republik in Deutschland trägt am 16. Juni 1846 als Abgeordneter die Argumente vor:

Mit verbundenen Augen, die Wage und das Schwert in der Hand, wird die Gerechtigkeit dargestellt, welche nicht sehen darf, wer es ist, dem sich ihre Wage zuneigt, wen ihr Schwert vernichtet. In der Theorie diese Sätze weiter auszuführen, wäre vergebliches Beginnen, sie sind so alt, als das Recht selbst; sie sind allenthalben anerkannt, und auch bei uns hat sie die Verfassung garantiert durch den Ausspruch: „Die Gerichte sind unabhängig!“ [...]

Es ist schon so oft ausgeführt worden, und ist als eine unbestreitbare Wahrheit erkannt, dass diese Bestimmungen den Staatsdiener nicht vor Verfolgung, Misshandlung, ja sogar vor Vernichtung seiner Existenz schützen und folglich seine Unabhängigkeit nicht sichern können. [...]

In den ersten fünf Jahren ist der Staatsdiener ein gänzlich von der Regierung abhängiges Subjekt, das sie ohne Angabe eines Grundes jeden Augenblick wegzagen kann [...] wenn er ein Urteil fällt, welches der Regierungsgewalt nicht beliebig ist. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre, beziehungsweise nach erreichter Unwiderruflichkeitserklärung, kann die Pensionierung, ein unter vielen Umständen höchst kränkendes und folgenreiches Übel, ohne alle Angabe eines Grundes, folglich auch dann erfolgen, wenn der Staatsdiener zu einem Urteile mitwirkt, welches der Regierung missfällt. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre, beziehungsweise nach erreichter Unwiderruflichkeitserklärung, kann der Staatsdiener ohne Angabe eines Grundes, also auch weil er ein Urteil fällt oder zu einem solchen mitwirkte, auf eine andere Stelle versetzt werden, wenn ihm nur Gehalt und Rang belassen wird. Wenn nun auch noch im administrativen Wege, wo also die Regierung selbst zu Gericht sitzt, wo sie Ankläger und Richter in einer Person ist, sogar die Dienstentlassung ausgesprochen werden kann [...], so finde ich, dass [...] die Richter aller Verfolgungen, alle Misshandlungen erfahren können. [...]

Man wird einwenden, dass alle diese Nachteile [noch] nicht eingetreten sind [...] – mag dem sein, wie es will, uns muss es genügen, feste Garantien zu verlangen, sobald die Möglichkeit gefährlicher Rechtsverletzung nachgewiesen ist. Und wer wird an solcher Möglichkeit zweifeln wollen, wenn er das badische [Justizwesen] einer gehörigen Prüfung unterzieht? Wer wird noch zweifeln wollen, wenn er die Vorgänge in anderen deutschen Ländern ins Auge fasst? Man blicke nach Kurhessen², wo wir durch bittere Erfahrungen lernen können, was alles im Bereich der Möglichkeit liegt! [...] Wer weiß nicht, dass der Referent bei Oberappellationsgericht in Kassel, auf dessen Antrag das freisprechende Urteil in dem berüchtigten Jordanschen Prozesse³, diesem Schreckbild der geheimen Inquisition, erging, aus seiner richterlichen Laufbahn herausgerissen und zur Verwaltung des Eisenbahnwesens berufen wurde? [...]

² Brentano bezieht sich auf die beiden großen Justizskandale im „Fall Weidig“ und im „Fall Jordan“. Von beiden Fällen erhält die Öffentlichkeit erst 1843/45 bzw. 1845/46 Kenntnis.

³ Sylvester Jordan (1792-1861) ist Professor für Staats- und Verwaltungsrecht in Marburg a.d. Lahn. Er gilt als der Vater der kurhessischen Verfassung von 1830/31, der modernsten ihrer Zeit. Jordan ist bei den Staatsbehörden dermaßen verhasst, dass er nach polizeilicher Überwachung 1839 verhaftet wird. Als er nach 6 Jahren Haft auf dem Turm des Marburger Schlosses 1845 als ein gesundheitlich gebrochener Mann freigesprochen wird, veröffentlicht er das Gerichtsverfahren. Als Abgeordneter in der Paulskirche hält er sich 1848/49 aus gesundheitlichen Gründen überwiegend im Hintergrund.

Meine Herren! Es ist eine große Macht in der Hand der Regierung, dass sie allein die Richter anstellt und befördert, - die Richter, welche zwischen ihr und einzelnen Staatsbürgern entscheiden sollen; allein es ist ein unnatürlicher Zustand, wenn die Regierung diese Richter [...] auch absetzen und bestrafen kann. [...]

Ich verlange deshalb nicht zu viel, wenn ich beantrage:

„die hohe Kammer wolle eine Adresse an seine Königliche Hoheit den Großherzog beschließen, und in derselben bitten, dass noch vor Einführung der neuen Gesetze über die Bestrafung der Verbrechen, die Strafprozessordnung und Gerichtsverfassung, wodurch den Gerichten und richterlichen Beamten eine so ausgedehnte Gewalt über Freiheit, Leben und Ehre der Bürger eingeräumt ist, ein die Unabhängigkeit der Gerichte und damit das Vertrauen auf unparteiische Rechtspflege gewährleistendes Gesetz vorgelegt werde, wodurch ausgesprochen wird, dass kein Mitglied eines Richterkollegiums, kein Untersuchungs- oder Amtsrichter und kein Staatsanwalt auf Probe angestellt, gegen seinen Willen weder versetzt, noch anders als durch gerichtliches Urteil gegen seinen Willen pensioniert oder entlassen werden kann“

Unterstützen Sie diesen Antrag, er betrifft das höchste Heiligtum des Staates, die Ausübung der Gerechtigkeit.

(Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1846. *Verhandlungen der II. Kammer 1845/46*, 7. Beilagenheft, S. 81-90.)

Material 6

Der Kampf um politische Teilhaberechte

„Jeder will so im Geheimen herumschleichen“. Auszug aus der Rede Carl Welckers in der Plenardebatte zur Strafprozessordnung (§ 208) am 17. Januar 1845 im badischen Landtag

Carl Welcker (1790-1869), Professor für Staatsrecht und angesehene Führungspersönlichkeit des deutschen Liberalismus, kämpft seit Jahrzehnten im Parlament für den Rechtsstaat. Die Forderungen der Liberalen lauten: Einführung eines Staatsanwaltes, öffentliche Gerichtsverhandlung, Einführung von Geschworenengerichten, Unabhängigkeit der Richter durch strikte Gewaltenteilung und Stärkung der Rechte des Angeklagten durch angemessene Strafverteidigung.

Die Forderung nach Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens gehört zu den Klassikern im Kampf um den Rechtsstaat. 1845 liegt der dritte Entwurf der Strafprozessordnung dem badischen Landtag zur Beratung vor. Namhafte Vertreter der II. Kammer, Bassermann und Welcker, drängen darauf, den Grundsatz der Öffentlichkeit uneingeschränkt beizubehalten, nachdem Regierung und I. Kammer die Entwürfe zugunsten der Entscheidungsgewalt des Gerichts (ggf. auf Antrag des Angeklagten) aufgeweicht haben. In der Plenardebatte springt Welcker dem Abgeordneten Bassermann bei und dringt – vergeblich – auf Beibehaltung des uneingeschränkten Grundsatzes der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen.

Nach meiner Überzeugung besteht die Gefahr allerdings, dass Regelwidrigkeiten in dem geheimen Inquisitionsprozess, den wir leider noch haben, fortan vorkommen werden, und die Erpressung eines freien Geständnisses dahin führen wird, dass das, was beinahe im Durchschnitt bei den geheimen Inquisitionen vorkommt, auch bei uns vorkommen wird, und zwar um so mehr, je mehr man leidenschaftlich von der Voraussetzung der Schuld des Angeschuldigten ausgeht, der vielleicht unschuldig ist. Der Staatsanwalt, sowie die drei Bezirksrichter, die selbst in sehr nahen Verhältnissen stehen, und der Untersuchungsrichter können große Menschlichkeiten begehen, und dann ist es ja schon oft in der Welt vorkommen, dass die Inquisiten [Angeklagten], in der Hoffnung eher loszukommen, gestanden haben, wo sie nichts zu gestehen hatten, dass sie über die im Kerker erduldeten Verletzungen geschwiegen, und auf die Verteidigung verzichtet haben, weil man ihnen durch den Gefangenewart oder andere Personen beibrachte, sie sollen nur ruhig sein, und ihre Sache in der Stille abmachen, indem sie dann gnädig davonkommen. [...] Hierin liegt gerade die Zerstörung der Garantie, die uns die Öffentlichkeit gegen so viele andere große Mängel geben sollte, und ich begreife daher auch nicht, wie man den fraglichen Artikel [§208] hat aufnehmen können. Es ist wirklich ein schlimmes Zeugnis, das man einem großen Teil des badischen Volkes gibt. [...] Es findet hier dieselbe Scheu statt, die viele Leute vor der Pressefreiheit haben, die Scheu nämlich, dass hierdurch so ein gemeinschaftliches öffentliches Leben beginnen und entstehen möchte. Jeder will so im Geheimen herumschleichen, nicht aber an das Licht der Sonne treten. [...] Was mich aber besonders bedenklich macht, ist der Umstand, dass hier gar kein Anhaltspunkt für den Richter gegeben ist, was denn eigentlich „erhebliche Gründe“ seien. Man weiß gar nicht, worauf sich dies beziehen solle. [...] So maßlos wie der Entwurf das Recht einräumt, könnte ich mir es nicht gefallen lassen.

(Verhandlungen der zweiten Kammer. Hundert sechsunddreißigste öffentliche Sitzung vom 17. Januar 1845. 10. Protokollheft 1843/45, S. 348-349.)

Material 7a

Der Kampf um Pressefreiheit

„Er war nicht mehr aufzufinden“. Die erste Beschwerde Struves an das Großherzogliche Hochpreisliche Ministerium des Innern vom 4. Juli 1845

Anbei lege ich Hochpreislichem Ministerio die Zensurstriche vor, welche Regierungsrat v. Uria-Sarachaga und bei dessen Verhinderung, dessen Stellvertreter Polizei-Assessor Müller hierselbst vornahmen. Insbesondere mache ich aufmerksam auf die Striche, welche in dem heutigen Blatte vorkommen. Es ist meine Absicht nicht, mich heute schon über diese Zensurstriche selbst zu beschweren. Ich werde in dieser Rücksicht warten, bis eine größere Masse beisammen sein wird. Nur folgende Tatsache glaube ich zur Kenntnis Hochpreislichen Ministeriums bringen zu müssen. Wenn Herr v. Uria ganze Artikel gestrichen hat, welche ausgefüllt werden müssen, so pflegt sich derselbe zurückzuziehen, mit dem Bemerkten, er zensiere nachmittags nicht mehr. Nachdem derselbe namentlich heute mehrere Artikel gestrichen hatte, war er nicht mehr aufzufinden, um seinen Zensorenante vorzustehen. Der neue Zensurbogen wurde demselben zugeschickt. Allein Herr v. Uria war weder zuhause noch auf der Regierung zu finden.

Ich bin es dem Publikum schuldig, das Blatt zur rechten Zeit ausgeben zu lassen, dasselbe soll keine Zensurlücken enthalten, es bleibt mir also nichts anderes übrig, als die Zensurlücken auszufüllen und die betreffenden Stellen zur Zensur einzuschicken. Wenn der Zensor seines Amtes nicht wartet, so befreit mich dieses nicht von der Verpflichtung, das Blatt ausgeben zu lassen. Mittlerweile vergeht jedoch die kostbare Zeit. Während mein Diener von einem Hause zum anderen läuft, um den Zensor zu finden, rückt die Stunde der Ausgabe heran. [...] Ich bitte daher, Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern wolle, falls hochdasselbe Herrn v. Uria nicht durch einen anderen Zensor ersetzen sollte, solchen anweisen, in dem Falle, dass er einen oder mehrer Artikel gestrichen, welche ausgefüllt werden müssen, sich so lange auf seinem Amtsorte aufzuhalten, bis der Satz der auszufüllenden Stellen angefertigt sein werde.

Material 7b

„Die Definition von Zensurlücken ist mir nicht bekannt“. Beschwerde Struves vom 24.8. 1845

Auf den Antrag des Großherzoglichen Zensors, Regierungsrat v. Uria-Sarachaga, wurde ich in drei Geldstrafen im Betrage von 5 fl., 10 fl. und 10 fl. und in die Untersuchungskosten verfällt. [...]

Man wirft mir vor ich habe in den Blättern No. 181, 184, 186 des Mannheimer Journals Zensurlücken gelassen und beruft sich zu diesem Behufe auf 8 Gedankenstriche in No. 181, 6 Gedankenstriche in No. 184 und 12 Gedankenstriche in No. 186.

Die Polizei sagt: das sind Zensurlücken. [...] Mein schlichter Menschenverstand sagt mir das Gegenteil. Ich glaubte eine lange weiße Stelle würde als Zensurlücke erscheinen, und einige Gedankenstriche, welche gesetzt wurden, um einen durch die Zensurstriche hervorgerufenen Unsinn zu vermeiden, bildeten keine Zensurlücke. Die Zensur bekümmert sich nichts um Sinn und Verstand eines Blattes. Sie streicht mitten in einem Satze einige Worte heraus und verlangt, es dürfen keine Zensurlücken sichtbar sein. Auf der anderen Seite verlangt das Publikum, man solle ihm keinen Unsinn vorlegen. Diese doppelten Ansprüche glaubte ich durch Gedankenstriche vermitteln zu dürfen.

Da ich übrigens neu in die Redaktion eintrat, und was die Definition von Zensurlücken betrifft, nur gesunden Menschenverstand hatte, so verfügte ich mich zweimal persönlich zu dem Großherzoglichen Zensor, um mich mit ihm über die Modalitäten der Handhabung der Zensur zu verständigen und erbot mich schriftlich, mich zu diesem Behufe noch ein drittes Mal zu ihm zu begeben. Hätte der Großherzogliche Zensor für gut befunden, entweder bei den zwei mündlichen Besprechungen [...], mich über seine Definition von Zensurlücken zu belehren [...] oder endlich mir schriftlich seine Definition von Zensurlücken mir zugehen zu lassen, - so wären jene Gedankenstriche nicht vorgekommen. [...]

Der ganze Verstoß welcher den drei hier vorliegenden Prozessen zu Grunde liegt, beruht also lediglich auf dem Umstande, dass mir die Definition von Zensurlücken nicht bekannt war, welche der Großherzogliche Zensor für die allein richtige hält. Eine gesetzliche Definition von Zensurlücken besteht nicht, es besteht also noch nicht einmal eine gesetzliche *Vermutung*, dass mir jene Definition bekannt war, es widerspricht daher allen Grundsätzen der Vernunft und des Rechts, wenn man mich bestraft, weil ich gegen jene polizeiliche Definition verstieß. [...]

Die Entscheidungsgründe zu dem angefochtenen Urteile des Großherzogliche Stadtamtes berufen sich ferner auf eine Staatsministerialverordnung vom 18. August 1834 [...]. [Diese] Verordnung ist im Regierungsblatt nicht publiziert. Ich soll also nach einer Verordnung, die ich nicht zu kennen verpflichtet bin, und von der ich nur gelegentlich Kenntnis erhalten haben kann, welche ich selbst in der Tat nicht einmal in Abschrift besitze – bestraft werden! Ein derartiges Untersuchungsverfahren widerspricht allen Rechtsbegriffen. Es muss notwendig den Glauben an die Heiligkeit unsere Gesetze erschüttern und ist daher im höchsten Grade bedenklich.

Ich wiederhole übrigens: es kommt mir nicht einmal darauf an, einen Prinzipienstreit zu erheben. Ich bin bereit, ihn fallen zu lassen. Allein zugleich erkläre ich, dass ich Verfolgungen der Art, wie sie Herr v. Uria glaubte gegen mich verhängen zu können, mit der größten Entschiedenheit entgegentreten werde. Die Folgen mögen diejenigen Staatsbeamten verantworten, welche mit dieser Sache zu tun haben.

Meinen Schlussantrag stelle ich dahin:

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle die drei oben erwähnten Urteile des Großherzoglichen Stadtamtes Mannheim [...] aufheben und mich mit allen Kosten verschonen. Sollte Großherzogliche Regierung diesem Antrage nicht willfahren, so zeige ich sofort den Rekurs [Widerspruch] an Großherzogliches Ministerium des Innern an, und wiederhole an hochdasselbe den oben gestellten Antrag.

In diesem Stil geht das über 142 Seiten – nur in Band 1. Die Regierung des Unterrheinkreises kommt der Beschwerde nicht nach. Struve wird mehrfach mit Strafgeldern wegen Umgehung der Zensurbestimmungen belegt. Hinzu kommen noch Bearbeitungsgebühren für die Amtspersonen, sog. Sporteln, sowie die Stempelgebühren des Zensors, der für seinen Genehmigungsstempel auf der Zeitung Gebühren erhebt. Struve weigert sich hartnäckig, diese Summen zu zahlen. Der Kampf wird „ohne allen Vergleich schwerer“ und mit „weit verwickelterem Charakter“ in „unendlichen Prozessen“ geführt. 1847 gründet er seine eigene Zeitung Deutscher Zuschauer.

(Gustav v. Struve (1845) *Actenstücke der Censur des Großherzoglich Badischen Regierungsrats von Uria-Sarachaga. Eine Rekurschrift an das Publikum*. Mannheim: Im Verlage des Herausgebers, S. IX-X., XXII-XXIII, LXXXIV f., LXXXVI, LXXXIX f. und CVIII-CXV.)

Material 8a

„Wegen seiner Verheiratung mit einem Mädchen von zweideutigem Rufe.“ Aus einem Spitzelbericht an Metternich vom 28. Juni 1847

Deutschlands Geheimdienstchef, Fürst Metternich, lässt sich regelmäßig über die Mannheimer publizistische Szene informieren. Der Zeitungsmarkt und die Journalisten werden konsequent bespitzelt. Hier ein Bericht über Struve und seine neue Zeitung „Deutscher Zuschauer“.

Von allen diesen vier radikalen Zeitungen [in Mannheim] ist der „Deutsche Zuschauer“ das konsequenteste, am besten redigierte und nach Inhalt und Form gewandteste Blatt, das gegenwärtig 1200 Abonnenten zählt. Diese Vertreibung ist für ein Wochenblatt bedeutend und würde ans Fabelhafte grenzen, wenn Gustav von Struve, der persönlich nichts weniger als beliebt ist und wegen seiner Verheiratung mit einem Mädchen von zweideutigem Rufe eine überaus isolierte Stellung hat, es nicht verstände, seinen Räsonnements über politische Erscheinungen und Ereignisse eine gewisse Würze zu geben. Dazu kommt, dass Struve, bei allem Unpraktischen und Verschrobenen, das ihm anklebt, ein gründlich wissenschaftlicher Mann ist, der nur das Rechte will und, wenn er hierin fehlt, von seinem Standpunkte aus fehlt. In Mannheim will man von Struve sehr wenig wissen, namentlich aber haben die liberalen Mitglieder der Zweiten Kammer, die von Struve seinerzeit die „halbe“, die „Parade- Opposition“ nannte, es nicht daran fehlen lassen, ihn um den Einfluss zu bringen, den er noch vor Jahr und Tag ausübte. [...] Die „Mannheimer Abendzeitung“ hat allen Kredit verloren in geistiger wie in materieller Beziehung. Ihr Besitzer ist ein roher, ungebildeter Mensch, der nur ein Streben kennt, nämlich das, Geld zu verdienen. Sein Redakteur, J.P. Grohe, ein wahrer Vollblutradikaler, bezieht von der Einnahme der Zeitung den dritten Teil, hat aber [...] noch nicht zwei Reihen für dieselbe geschrieben. Grohe trinkt den ganzen Tag Bier, ist faul und schimpft in den Bierhäusern auf alles, was nicht ins radikale Horn stößt.

(zit. nach: Adler, Hans (1977) Literarische Geheimberichte. Protokolle der Metternich Agenten, Bd. 2. Köln: Leske, S. 167-169.)

Material 8b

„Um dem genannten Blatte einen desto schnelleren Untergang zu bereiten.“ Aus einem Spitzelbericht an Metternich vom Ende September 1847

Bei diesem Spitzelbericht handelt es sich um ein über 15 Seiten langes Dossier über die Presse in Deutschland. Der Agent berichtet über die Mannheimer Journalisten und ihre Zeitungen:

Was nun zunächst die drei radikalen Blätter anbetrifft, so haben diese in Deutschland eine größere Verbreitung als fast in Baden selbst. Die „Mannheimer Abendzeitung“, die jetzt als Eigentum in die Hände von Johann Peter Grohe, dem bekannten Deputierten Hecker und von G. v. Struve übergegangen ist, hat in Rheinpreußen, in Schlesien, selbst im fernen Ost- und Westpreußen zahlreiche Abnehmer und ist selbst zu Hunderten von Exemplaren in den Ländern verbreitet, wo sie auf das strengste verboten ist. [Sie beschäftigt sich] hauptsächlich mit der Verbreitung sozialistischer Ideen und dem Ankämpfen gegen jede positive Religion. Ganz dieselbe Tendenz befolgt der „Deutsche Zuschauer“ Struves, der das radikale Prinzip – unter der Zensur – in einer Weise verfiicht, wie es bei bestehender Pressefreiheit nicht schärfer verfochten werden könnte. Auch der „Deutsche Zuschauer“ [...] ist über ganz Deutschland

verbreitet und hat es, seitdem er im Großherzogtum Hessen verboten ist, besonders auf die Regierung in Darmstadt und ihre Beamten abgesehen. Alle Artikel über Hessen sind mit einer Schärfe geschrieben, die in einem von der Zensur überwachten Blatte unbegreiflich erscheint und deren Zulassung den betreffenden Zensor des „Deutschen Zuschauers“ fast in den Verdacht bringt, dass er absichtlich alles passieren lasse, um dem genannten Blatte einen desto schnelleren Untergang zu bereiten. [...] In der gesamten deutschen Presse muss, solange sie unter der Zensur steht, der „Deutsche Zuschauer“ als eine durchaus abnorme Erscheinung betrachtet werden.

(zit. nach: Adler, Hans (1977) Literarische Geheimberichte. Protokolle der Metternich Agenten, Bd. 2. Köln: Leske, S. 184f.)

Material 9

„Ein Wesenselement des freiheitlichen Staates“. Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Pressefreiheit vom 5. August 1966

Der Spiegel berichtet am 10. Oktober 1962 unter dem Titel „Bedingt abwehrbereit“ über die militärische Situation in Deutschland und der NATO. Die Kubakrise steuert gerade ihrem Höhepunkt zu. Die Welt steht kurz vor einem Atomkrieg. Gegen Rudolf Augstein als Verleger und gegen den verantwortlichen Redakteur Conrad Ahlers wird Haft- und Durchsuchungsbefehl erlassen. Die Räume des Spiegel-Verlags in Hamburg und Bonn werden durchsucht, umfangreiches Material wird beschlagnahmt. Konrad Adenauer behauptet im Bundestag am 7.11.1962: „Wir haben einen Abgrund von Landesverrat im Lande“. Rudolf Augstein sitzt 103 Tage in Haft. Die Öffentlichkeit ist empört. Der verantwortliche Verteidigungsminister Franz Josef Strauß muss zurücktreten. Der Spiegel-Verlag erhebt Verfassungsbeschwerde gegen die Anordnung von Durchsuchung und Beschlagnahme. 1966 weist das Bundesverfassungsgericht bei Stimmengleichheit von 4:4 Verfassungsrichtern die Verfassungsbeschwerde zurück. In seinem berühmten „Spiegel-Urteil“ definiert das Bundesverfassungsgericht aber erstmals umfassend die Funktion der Presse in einer freiheitlichen Demokratie.

Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich. Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muss er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben. Die Presse hält diese ständige Diskussion in Gang; sie beschafft die Informationen, nimmt selbst dazu Stellung und wirkt damit als orientierende Kraft in der öffentlichen Auseinandersetzung. In ihr artikuliert sich die öffentliche Meinung; die Argumente klären sich in Rede und Gegenrede, gewinnen deutliche Konturen und erleichtern so dem Bürger Urteil und Entscheidung. In der repräsentativen Demokratie steht die Presse zugleich als ständiges Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen gewählten Vertretern in Parlament und Regierung. Sie fasst die in der Gesellschaft und ihren Gruppen unaufhörlich sich neu bildenden Meinungen und Forderungen kritisch zusammen, stellt sie zur Erörterung und trägt sie an die politisch handelnden Staatsorgane heran, die auf diese Weise ihre Entscheidungen auch in Einzelfragen der Tagespolitik ständig am Maßstab der im Volk tatsächlich vertretenen Auffassungen messen können.

So wichtig die damit der Presse zufallende „öffentliche Aufgabe“ ist, so wenig kann diese von der organisierten staatlichen Gewalt erfüllt werden. Presseunternehmen müssen sich im gesellschaftlichen Raum frei bilden können. Sie arbeiten nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen und in privatrechtlichen Organisationsformen. Sie stehen miteinander in geistiger und wirtschaftlicher Konkurrenz, in die die öffentliche Gewalt grundsätzlich nicht eingreifen darf.

Der Funktion der freien Presse im demokratischen Staat entspricht ihre Rechtsstellung nach der Verfassung. Das Grundgesetz gewährleistet in Art. 5 die Pressefreiheit. Wird damit zunächst - entsprechend der systematischen Stellung der Bestimmung und ihrem traditionellen Verständnis - ein subjektives Grundrecht für die im Pressewesen tätigen Personen und Unternehmen gewährt, das seinen Trägern Freiheit gegenüber staatlichem Zwang verbürgt und ihnen in gewissen Zusammenhängen eine bevorzugte Rechtsstellung sichert, so hat die Bestimmung zugleich auch eine objektiv-rechtliche Seite. Sie garantiert das Institut „Freie Presse“. Der Staat ist - unabhängig von subjektiven Berechtigungen Einzelner -

verpflichtet, in seiner Rechtsordnung überall, wo der Geltungsbereich einer Norm die Presse berührt, dem Postulat ihrer Freiheit Rechnung zu tragen. Freie Gründung von Presseorganen, freier Zugang zu den Presseberufen, Auskunftspflichten der öffentlichen Behörden sind prinzipielle Folgerungen daraus; doch ließe sich etwa auch an eine Pflicht des Staates denken, Gefahren abzuwehren, die einem freien Pressewesen aus der Bildung von Meinungsmonopolen erwachsen könnten.

Die Pressefreiheit birgt die Möglichkeit in sich, mit anderen, vom Grundgesetz geschützten Werten in Konflikt zu geraten; es kann sich dabei um Rechte und Interessen Einzelner, der Verbände und Gruppen, aber auch der Gemeinschaft selbst handeln. Für die Regelung solcher Konflikte verweist das Grundgesetz auf die allgemeine Rechtsordnung, unter der auch die Presse steht. Rechtsgüter anderer wie der Allgemeinheit, die der Pressefreiheit im Rang mindestens gleichkommen, müssen auch von ihr geachtet werden. Die in gewisser Hinsicht bevorzugte Stellung der Presseangehörigen ist ihnen um ihrer Aufgabe willen und nur im Rahmen dieser Aufgabe eingeräumt. Es handelt sich nicht um persönliche Privilegien; Befreiungen von allgemein geltenden Rechtsnormen müssen nach Art und Reichweite stets von der Sache her sich rechtfertigen lassen.

(Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. BverfGE 20, 162 – Spiegel, Punkt C.35-39.)

Freiheit und Recht. Die 13 Offenburger Forderungen als Grundrechtsentwurf

Arbeitsaufträge

Üblicherweise unterscheidet man drei Grundrechtsarten ihrer Bedeutung nach:

- *individuelle Justizgrundrechte (Schutz der persönlichen Freiheit vor dem Staat)*
- *politische Teilhaberechte (Schutz der politischen Freiheit vor dem Staat)*
- *soziale Anspruchsrechte (Schaffung und Schutz der sozialen Freiheit durch den Staat)*

1. Ordnen Sie die in den Offenburger Forderungen (Mat. 1) genannten Grundrechte diesen Kategorien zu.
2. Arbeiten Sie aus der Quelle (Mat. 1) heraus, woraus die Verfasser die genannten Grundrechte herleiten.
3. Diskutieren Sie ihre Bedeutung und Funktion für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung.

4. Die Grundrechte der Paulskirche (Mat. 2) werden auch bildhaft verkündet. Beschreiben Sie, was auf dem Bild zu sehen. Tragen Sie Ihre Ergebnisse auf das Arbeitsblatt ein.
5. Auf dem Arbeitsblatt (AB9) finden Sie einige Grundrechtsartikel aus der Paulskirchenverfassung von 1848/49. Geben Sie diesen Artikeln eine geeignete Überschrift. Tragen Sie diese in die entsprechenden Lücken ein. Suchen Sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland diejenigen Grundrechtsartikel heraus, die denen der Paulskirchenverfassung entsprechen. Tragen Sie die betreffende Artikelnummer und den Wortlaut in die entsprechenden Lücken ein.

6. Arbeiten Sie aus dem „Fall Schaible“ (Mat. 4) wesentliche Abweichungen vom modernen Rechtsstaat heraus. Überprüfen Sie ausgehend von diesem Fall, welche Bedeutung die in der badischen Verfassung von 1818 (Mat. 3) genannten Rechte in der Verfassungswirklichkeit hatten.
7. Arbeiten Sie aus den Materialien 5 und 6 heraus, mit welchen Argumenten der Kampf um elementare Justizgrundrechte geführt wird.

8. Arbeiten Sie aus Mat. 7 und 8 heraus, worüber und in welcher Form sich Gustav Struve beim Innenministerium beschwert.
9. Arbeiten Sie aus Mat. 9 und 10 heraus, wie der „Geheimdienst“ im Deutschen Bund die politische Bedeutung von Gustav Struve einschätzt. Überlegen Sie, warum die Presse vorrangig im Visier der Fahnder steht.

10. Fassen Sie zusammen, mit welchen Mitteln der Polizeistaat die Oppositionellen im Vormärz politisch verfolgt.

11. Arbeiten Sie aus Mat. 11 heraus, welche Grundsätze zur Pressefreiheit das Bundesverfassungsgericht für eine freiheitliche Demokratie definiert.